



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Hochschule Osnabrück sowie die Erhebung von Entgelten gemäß § 13 Absatz 9 NHG (Nutzungs- und Entgeltordnung)

beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 28.11.2012, veröffentlicht am 28.11.2012

1. Geltungsbereich

1.1 Die Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Dienstleistungen der Hochschule Osnabrück und über die Erhebung von Entgelten gilt gemäß § 13 Absatz 9 NHG für

- Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige (§ 16 Absätze 1 und 4 NHG) der Hochschule Osnabrück sind,
- Mitglieder oder Angehörige, sofern diese die Einrichtungen der Hochschule Osnabrück für außerhochschulische Zwecke nutzen

und

- Personenvereinigungen, die nicht Organisationseinheiten der Hochschule Osnabrück sind.

1.2 Die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen der Hochschule und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Hochschule Osnabrück erfolgt auf Grundlage dieser Ordnung und unter Beachtung der Benutzungsbedingungen (**Anlage**) in der jeweils geltenden Fassung sofern nicht Sonderregelungen Anwendung finden.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Unter Einrichtungen der Hochschule Osnabrück sind Grundstücke, Wege, Plätze, Park- und Grünflächen, Gebäude, Hörsäle, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon, Geräte sowie aufgrund der Nutzung der Einrichtung zu erbringende Dienstleistungen zu verstehen.

2.2 Einrichtungen der Hochschule Osnabrück dürfen den unter § 1 Absatz 1 Genannten für wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, politische, behördliche oder sonstige Zwecke nur nach Abschluss einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn

- die Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben und das Ansehen der Hochschule Osnabrück nicht beeinträchtigt werden und
- die beabsichtigte – insbesondere kommerzielle Nutzung – mit der Zielsetzung der Hochschule vereinbar ist.

2.3 Im Übrigen kann die Nutzung der Einrichtungen insbesondere dann untersagt werden, wenn

- die Gefahr besteht, dass die Überlassung der Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte,
- eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG),
- bei einer früheren Nutzung durch den künftigen Nutzer Sach- und / oder Personenschäden entstanden sind oder
- Zahlungsverzug des künftigen Nutzers für eine frühere Nutzung oder für etwaige Schadensersatzansprüche zu verzeichnen ist.

2.4 Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen der Hochschule besteht grundsätzlich nicht. Die Nutzung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen, abhängig gemacht werden.

3. Antrag auf Nutzung und Überlassung

3.1 Auf schriftlichen Antrag entscheidet, soweit geboten, unter Beteiligung der betroffenen Organisationseinheiten, das Ressort Zentrale Dienste über die Gewährung oder Ablehnung der Nutzung der Einrichtung.

3.2 Der Antrag ist in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Antrag auf Nutzung ohne weiteren Grund abgelehnt werden.

3.3 Der Antrag gilt sogleich als Angebot auf Abschluss eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages.

4. Entscheidung über den Antrag; Rücktritt

4.1 Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sofern dem Antrag entsprochen wird, beinhaltet dies die Annahme des Vertragsangebotes. Mit Zugang der Annahmeerklärung wird der Nutzungs- und Überlassungsvertrag wirksam. Er berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte. Ein Verstoß berechtigt die Hochschule Osnabrück zum Rücktritt vom Vertrag.

4.2 Die Hochschule Osnabrück ist im Übrigen berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Gefahr besteht, dass es durch die Überlassung zu Schäden an den Einrichtungen der Hochschule kommt,

- sich Angaben, auf die es bei Antragsentscheidung maßgeblich ankommt, als unrichtig erweisen oder
- der Hochschule Osnabrück aufgrund eines Eigeninteresses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Vorrang an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleitung einzuräumen ist; in diesem Fall ist der Rücktritt spätestens 5 Tage vor dem Überlassungstermin zu erklären.

4.4 Im Falle des Rücktritts werden bereits vereinnahmte Nutzungsentgelte zurückgezahlt. Bei einem Rücktritt der Hochschule aus den in Absatz 3 genannten Gründen, sind die der Hochschule entstandenen Kosten von der Vertragspartnerin oder vom Vertragspartner zu erstatten.

4.5 Die Hochschule Osnabrück haftet nicht für durch den Rücktritt etwaig entstehende Schäden des Vertragspartners oder Dritter.

5. Höhe und Fälligkeit des Entgelts; Ermäßigung; Befreiung;

5.1 Die Höhe des in der Regel zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltliste. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. In begründeten Einzelfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

5.2 Liegt der der Nutzung zugrunde liegende Zweck in besonderem Interesse der Hochschule, kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden. Entsprechendes gilt, sofern dies mit Kooperationspartnern der Hochschule Osnabrück vertraglich vereinbart wurde.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Anlage

Benutzungsbedingungen

1. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung in Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Ressorts Zentrale Dienste über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten und vor Beginn der Nutzung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
2. Bei der Benutzung der Einrichtungen hat die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Hochschule Osnabrück die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen einzuhalten.
3. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners oder einer rechtmäßigen und dem Ressort Zentrale Dienste zuvor schriftlich benannten Stellvertretung durchgeführt werden (verantwortliche Person). Die Benennung der Stellvertretung darf nicht einhergehen mit der Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte.
4. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß genutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Nutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule Osnabrück nicht gestört werden.
7. Dem Personal des Ressorts Zentrale Dienste einschließlich der von ihm beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
8. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die vorgenannten Benutzungsbedingungen kann die Hochschule Osnabrück von der nach Ziffer 3. verantwortlichen Person verlangen, die Nutzung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind unverzüglich zu räumen und/ oder zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen. Entsprechendes gilt bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung die wegen drohender Schäden oder sonstiger Gefährdungen erforderlich war.
9. Gehen die Verstöße oder Gefahren von Einzelpersonen aus, kann die Hochschule Osnabrück von der nach Ziffer 3. verantwortlichen Person verlangen, dass die betreffenden Personen von der Nutzung ausgeschlossen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Hochschule den Ausschluss selber verhängen und hat die nach Ziffer 3. verantwortliche Person darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10. Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.
11. Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass den Hochschulbediensteten oder dem dafür beauftragten Personal die Reinigung nicht zugemutet werden kann, kann die Hochschule Osnabrück die Reinigung auf Kosten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners veranlassen.
12. Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung der Hochschule Osnabrück oder ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, nur begründet, soweit die Schäden von der Hochschule Osnabrück bzw. von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung der Hochschule Osnabrück für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen.
13. Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, ihres oder seines Personals oder von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner gegenüber der Hochschule Osnabrück. Die Hochschule Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen eine Sicherheitsleistung (Kautions-, Haftpflichtversicherung) zu verlangen.
14. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, die Hochschule Osnabrück und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
15. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenvereinigungen Vertragspartnerin oder Vertragspartner, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichnenden des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule Osnabrück; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
16. Schadensersatz an die Hochschule Osnabrück ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Ziffer 11 nicht gewährt.